

**Verordnung
über öffentliche Anschläge in der Stadt
Puchheim vom 26.04.2016**

(Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Puchheim erlässt auf Grund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22.05.2015 (GVBl. S. 159), folgende Verordnung:

**§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf
bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel und Schriften, nur an den von der Stadt Puchheim aufgestellten Anschlagtafeln und Anschlagssäulen sowie den in rechtlich zulässiger Weise errichteten Reklametafeln, Reklamesäulen und Schaukästen angebracht werden.

(2) Anschläge an den Anschlagtafeln der Stadt Puchheim dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Puchheim angebracht werden.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den dafür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke angebracht werden.

**§ 2
Wahlen und Abstimmungen**

Politische Parteien und Wählergruppen sowie Kandidatinnen und Kandidaten dürfen jeweils acht Wochen vor Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide) zum Zwecke der Wahlwerbung eigene Plakatträger (maximale Größe DIN A 0) aufstellen und benutzen, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

nicht beeinträchtigt wird. Der Abbau der Plakatträger hat innerhalb einer Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin zu erfolgen.

**§ 3
Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

**§ 4
Ausnahmen**

Die Stadt Puchheim kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Anschläge in der Öffentlichkeit außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. gegen Auflagen einer gemäß § 4 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 06.08.1996 außer Kraft.

Ausfertigung: 26.04.2016

Inkrafttreten: 19.07.2016

Änderungen: